VERORDNUNG (EWG) Nr. 617/72 DER KOMMISSION

vom 27. März 1972

über die Auswirkungen des Zollsatzes bei der Einfuhr bestimmter Oliven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 443/72 des Rates vom 29. Februar 1972 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenhaltige Erzeugnisse (4), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Einfuhr von Oliven der Tarifnummern 07.01 N II und 07.03 A II aus dritten Ländern sowie bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen und nicht unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung auf der Grundlage der Abschöpfung für nicht raffinierte Olivenöle berechnet; die Abschöpfung wird um den Betrag vermindert, der sich aus der Anwendung des Zollsatzes auf den Wert des eingeführten Erzeugnisses ergibt.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 443/72 wird dieser Betrag unter Zugrundelegung des Wertes der genannten Erzeugnisse auf dem Weltmarkt oder in Ermangelung von Notierungen unter Zugrundelegung des Wertes des Olivenöls auf dem Weltmarkt — wobei die Kosten für die Verarbeitung der Oliven zu Öl zu berücksichtigen sind — pauschal festgesetzt.

In Ermangelung von Notierungen empfiehlt es sich, den Betrag unter Zugrundelegung des Wertes des Olivenöls auf dem Weltmarkt und unter Berücksichtigung der Verarbeitungskosten festzusetzen; gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 162/66/EWG ist dieser Betrag bei der Berechnung der Abschöpfung für eingeführte Erzeugnisse, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen und nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, jedoch gleich Null zu setzen, da auf diese Einfuhren kein Zoll erhoben wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG angeführten Oliven wird der Betrag, um den die Abschöpfung vermindert ist, wie folgt festgelegt:

a) 0,000 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm für Einfuhren von Oliven, die nicht vollständig in Griechenland gewonnen oder nicht unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind;

b) 0,700 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm für die übrigen Einfuhren von Oliven der Tarifstelle 07.01 N II des Gemeinsamen Zolltarifs;

c) 0,800 Rechnungseinheiten pro 100 Kilogramm für die übrigen Einfuhren von Oliven der Tarifstelle 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs.

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 54 vom 3. 3. 1972, S. 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1972 in Kraft.

Die Verordnung Nr. 175/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Auswirkungen des Zollsatzes bei der Einfuhr bestimmter Oliven [1], wird aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

[1] ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3487/66.